

8.3.1. Die Auferlegung besonderer Pflichten

Die Auferlegung besonderer Pflichten durch das staatliche Gericht (§ 70 StGB) ist eine selbständige Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Sie kann daher nicht mit anderen Hauptmaßnahmen verbunden werden.¹⁸ Sie bezweckt, daß der jugendliche Täter, der in seinen bisherigen Lebens- und Erziehungsverhältnissen verbleibt, durch die Erfüllung der ihm auf erlegten Pflichten unter Beweis stellt, daß er Lehren aus dem Strafverfahren gezogen hat.

In Absatz 2 des § 70 StGB sind die Pflichten *beispielhaft* genannt, die nach den Erfahrungen der Praxis durch die unmittelbare Einflußnahme auf Lebensführung und Lebensgestaltung und durch die eigene Leistung des jugendlichen Rechtsverletzers erzieherisch wertvoll wirken. Das Gesetz hebt folgende Pflichten hervor:

- Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Leistung und im Einverständnis mit dem Geschädigten;
- Durchführung unbezahlter gemeinnütziger Arbeiten in der Freizeit bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen;
- Bindung an den Arbeitsplatz für eine Dauer bis zu zwei Jahren;
- Aufnahme oder Fortsetzung eines Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses.

Die genannten oder ähnliche Pflichten können sinnvoll miteinander kombiniert werden. Werden andere als die gesetzlich aufgeführten Auflagen ausgesprochen, muß gesichert sein, daß es sich um *kontrollierbare* und bis zu einem gewissen Grade auch abrechenbare Pflichten handelt. Bloße Gebote oder Verbote, die nicht geeignet sind, Verhaltensänderungen des Jugendlichen wirksam anzuregen, oder die nicht auf meßbare Aktivitäten oder abrechenbare Leistungen gerichtet sind, entsprechen nicht dem Sinn des § 70 StGB. In der Regel sollten vor allem die in § 70 Abs. 2 StGB vorgesehenen Verpflichtungen angewandt werden, wobei der Verpflichtung zum Durchführen unbezahlter gemeinnütziger Freizeitarbeit angesichts ihrer erzieherischen Wirkungsmöglichkeiten eine besondere Bedeutung beizumessen ist.

Von ihrer rechtspolitischen Zielsetzung her wird die Auferlegung besonderer Pflichten einmal durch den Grad der Gesellschaftswidrigkeit des Vergehens und zum anderen insbesondere durch die Persönlichkeit des Täters bestimmt. Das bisherige Sozialverhalten muß den Schluß erlauben, daß das weniger schwere Vergehen eine Entgleisung darstellt, so daß eine vorhandene Aufgeschlossenheit des Täters genutzt werden kann, durch geforderte Aktivitäten und Pflichterfüllung nachhaltig erzieherisch zu wirken. Das Gericht knüpft also mit dieser Maßnahme an eine innere Aufgeschlossenheit und Bereitschaft des jugendlichen Gesetzesverletzers an, nutzt sie und aktiviert sie.

Die Auferlegung besonderer Pflichten gem. § 70 StGB ist eine echte jugendspezifische Erziehungsmaßnahme des sozialistischen Strafrechts. Ihre Wirksamkeit wird in zweierlei Hinsicht gesichert. Einerseits orientiert das Gesetz mit § 70 Abs. 3 StGB darauf, daß durch Bürgschaften von Kollektiven der Werktätigen, von befähigten und geeigneten Bürgern oder der Erziehungsberechtigten dem

¹⁸ Vgl. „BG Neubrandenburg, Urteil vom 18.11.1968“, Neue Justiz, 1/1969, S.31.